

Nr. 113 **Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/1997**
Sachgebiet 12.1: Lärmschutz

Bonn, den 2. Juni 1997
StB 15/14.80.13-65/11 Va 97

**Oberste Straßenbaubehörden
der Länder**

n a c h r i c h t l i c h :

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
Bundesanstalt für Straßenwesen
Bundesrechnungshof
DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH
Dienststelle Berlin

Betrifft: **Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997**

Anlage: Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes

Die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR 97 – sind mit den Straßenbauverwaltungen der Länder erarbeitet und mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit abgestimmt worden. Sie gelten für Maßnahmen zum Schutz von Verkehrslärm nach den Grundsätzen der Lärmvorsorge ebenso wie nach den Grundsätzen der Lärmsanierung und bei Entschädigung wegen verbleibender Beeinträchtigungen.

Durch die am 21. Juni 1990 in Kraft getretene 16. Verordnung und die am 13. Februar 1997 in Kraft getretene 24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind die bisher geltenden Richtlinien zum Lärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes überholt.

Die Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 ersetzen die

- Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR – (ARS Nr. 8/1993, VkB1. 1983, 306 und ARS 5/1986, VkB1. 1986, 101)
- Richtlinien zur Erstattung der Aufwendungen für Lärmschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen bei Lärmvorsorge und Lärmsanierung im Bereich der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – Verkehrslärm-schutz-Erstattungsrichtlinien – (ARS Nr. 14/1987, VkB1. 1987, 740)
- Richtlinien zur Entschädigung für die Beeinträchtigung von Wohngrundstücken – insbesondere des Außenwohnbereichs – durch Straßenverkehrslärm (ARS 16/1993, VkB1. 1993, 504)
- Hinweise zum Lärmschutz und zur Erstattung für Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (StB 16/38.22.60/75 VA 91 vom 17. September 1991).

Das Schreiben vom 17. September 1991 und das ARS 16/1993 hebe ich hiermit auf; im übrigen weise ich darauf hin, daß die ARS 8/1983, ARS 5/1986 und ARS 14/1987 bereits aufgehoben sind.

Ich bitte, die Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 im Bereich der Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen anzuwenden. Ich empfehle ihre Anwendung auch für andere Straßen, soweit das Landesrecht mit dem Bundesrecht übereinstimmt.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Dr.-Ing. Huber

**Richtlinien
für den Verkehrslärmschutz an
Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
- VLärmSchR 97-**

Gliederung

A. Allgemeines

I. Anwendungsbereich

II. Begriffsbestimmungen

- 1 – Lärmschutz durch Planung
- 2 – Lärmvorsorge
- 3 – Lärmsanierung
- 4 – Entschädigung wegen verbleibender Beeinträchtigungen
- 5 – Maßnahmen des Lärmschutzes

B. Lärmschutz durch Planung

III. Rechtsgrundlage

- 6 – Planungsgrundsatz

IV. Lärmvermeidung durch Trassierung

- 7 – Lärm mindernde Linienführung
- 8 – Lärm mindernde Bauleitplanung

C. Lärmvorsorge

V. Rechtsgrundlagen

- 9 – Schutzvorschriften nach Bundes-Immissionsschutzgesetz

VI. Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen

- 10 – Anspruchsvoraussetzungen
 - 10.1 – Bau und wesentliche Änderung
 - 10.2 – Immissionsgrenzwerte
 - 10.3 – Vorhandene und rechtlich zulässig genutzte Kleingartenanlagen
 - 10.4 – Schutz der Nachbarschaft
 - 10.5 – Ursächlichkeit des Eingriffs für die Lärmsteigerung
 - 10.6 – Bestimmung des Beurteilungspegels
 - 10.7 – Festlegung des Immissionsortes (IO)

- 11 – Lärmschutzmaßnahmen an der Straße
- 12 – Unterbleiben von Lärmschutzmaßnahmen an der Straße
- 13 – Lärmschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen
- 14 – Umfang passiver Schutzmaßnahmen
- 15 – Erstattungsberechtigter und -verpflichteter
- 16 – Umfang der Erstattung
- 17 – Antragstellung
- 18 – Feststellung des Schalldämm-Maßes
- 19 – Prüfung des notwendigen Lärmschutzes
- 20 – Durchführung der passiven Lärmschutzmaßnahmen

VII. Abwicklung der Erstattung

- 21 – Vereinbarung
- 22 – Zahlung des Erstattungsbetrages

VIII. Unvermeidbare Lärmimmissionen

- 23 – Entschädigung

IX. Zurückstellen, Ausschluß oder Minderung des Lärmschutzes

- 24 – Zurückstellen der aktiven Lärmschutzmaßnahmen
- 25 – Ausschluß des Lärmschutzes
- 26 – Plangegebene Vorbelastung

X. Ausdehnung des Lärmschutzbereiches

- 27 – Lärmschutzbereich
- 28 – Funktionsänderung

XI. Kostentragung beim Zusammentreffen mehrerer Verkehrswege

- 29 – Mehrere bauliche Maßnahmen
- 30 – Parallelführung zu bestehenden Verkehrswegen
- 31 – Kreuzungsbereich

XII. Lärmschutz oder zusätzliche Schutzmaßnahmen wegen nicht voraussehbarer Lärmeinwirkungen nach § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG(L)

- 32 – Anspruchsvoraussetzungen
 - 32.1 – Nicht voraussehbare Wirkungen
 - 32.2 – Erhebliche Abweichung
- 33 – Beurteilungskriterien
- 34 – Dimensionierung

D. Lärmsanierung

XIII. Rechtsgrundlagen

- 35 – Haushaltsrechtliche Regelung

XIV. Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen

- 36 – Grundsatz
- 37 – Voraussetzungen
 - 37.1 – Immissionsgrenzwerte
 - 37.2 – Schutz baulicher Nutzung
 - 37.3 – Beurteilungspegel
- 38 – Lärmschutzmaßnahmen
- 39 – Umfang passiver Schutzmaßnahmen
- 40 – Erstattungsberechtigter
- 41 – Umfang der Erstattung
- 42 – Antragstellung
- 43 – Feststellung des Schalldämm-Maßes

- 44 – Prüfung des notwendigen Lärmschutzes
- 45 – Abwicklung

XV. Ausschluß oder Minderung des Lärmschutzes

- 46 – Ausschluß oder Minderung

E. Entschädigung wegen verbleibender Beeinträchtigungen

XVI. Rechtsgrundlagen

- 47 – Gesetzliche Vorschriften

XVII. Verbleibende Beeinträchtigungen

- 48 – Allgemeines
- 49 – Außenwohnbereich
- 50 – Grundsätze der Entschädigung

XVIII. Ermittlung der Entschädigung

- 51 – Grundlagen
 - 51.1 – Immissionsgrenzwert (IGW)
 - 51.2 – Maßgebender Immissionsort (IO)
 - 51.3 – Flächengröße
 - 51.4 – Jahreszeitlich eingeschränkte Nutzung
- 52 – Berechnungsgrundlage
- 53 – Ungeschützte Balkone, Loggien und Terrassen
- 54 – Unbebauter Außenwohnbereich
- 55 – Zusammentreffen einer Beeinträchtigung des bebauten und des unbebauten Außenwohnbereichs

XIX. Teilinanspruchnahme

- 56 – Entschädigung wegen Lärmbeeinträchtigung
- 57 – Verhältnis der Entschädigung bei Teilinanspruchnahme zum Ausgleichsanspruch nach § 74 Abs. 2 VwVfG (L)
- 58 – Beispiele für die Berechnung der Entschädigung

Anlage 1

Lästigkeitsfaktoren

Anlage 2

Muster einer Vereinbarung über die Erstattung bei Lärmvorsorge (1)

Muster einer Vereinbarung über die Erstattung bei Lärmsanierung (2)

A. Allgemeines

I. Anwendungsbereich

Die Richtlinien gelten für bauliche Maßnahmen an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes zum Schutz vor Verkehrslärm

- bei der Planung (Lärmschutz durch Planung)
- beim Bau neuer Straßen oder bei der wesentlichen Änderung bestehender Straßen (Lärmvorsorge)
- bei der nachträglichen Minderung von Lärmbelastungen an bestehenden Straßen (Lärmsanierung) sowie
- für Entschädigungen wegen verbleibender Beeinträchtigungen.

II. Begriffsbestimmungen

1 – Lärmschutz durch Planung

Bei der Planung von Straßen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, daß soweit wie möglich ein Schutz vor Verkehrslärm gewährleistet ist.

2 – Lärmvorsorge

Bei der Lärmvorsorge geht es darum, unzumutbare Einwirkungen durch Verkehrslärm beim Neubau oder bei der wesentlichen Änderung von Straßen zu vermeiden.

3 – Lärmsanierung

Die Lärmsanierung dient der Verminderung der Lärmbelastung an bestehenden Straßen, ohne daß eine bauliche Änderung der Straße erfolgt ist; es geht um die Bewältigung einer durch die verkehrliche und bauliche Entwicklung „gewachsenen“ und „verfestigten“ Situation.

4 – Entschädigung wegen verbleibender Beeinträchtigungen

Eine Entschädigung in Geld wird gewährt, soweit bauliche Schutzmaßnahmen an der Straße oder an der baulichen Anlage keine oder keine ausreichende Abhilfe bringen.

5 – Maßnahmen des Lärmschutzes

Der notwendige Lärmschutz wird erreicht durch planerische Maßnahmen bei der Linienführung und Trassierung sowie durch bauliche Maßnahmen an der Straße – aktiver Lärmschutz – und an der lärmbeeinträchtigten baulichen Anlage – passiver Lärmschutz –.

B. Lärmschutz durch Planung

III. Rechtsgrundlage

6 – Planungsgrundsatz

Die Vermeidung von Lärm ist bei der Planung im Sinne des für den Immissionsschutz geltenden Vorsorgegrundsatzes (z.B. § 50 BImSchG) zu berücksichtigen.

IV. Lärmvermeidung durch Trassierung

7 – Lärmmindernde Linienführung

(1) Die Planung für den Neubau einer Straße sowie für die Verlegung einer vorhandenen Straße auf längerer Strecke ist grundsätzlich raumbedeutsam im Sinne des § 50 BImSchG. Hiernach ist eine Linienführung anzustreben, bei der schädliche Umwelteinwirkungen, zum Beispiel Lärm, auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (z.B. Kurgebiete, Gebiete mit Krankenhäusern, Erholungsheimen, Schulen) soweit wie möglich vermieden werden. Schutzbedürftige Gebiete sind nach Möglichkeit weiträumig zu umfahren oder durch andere planerische Maßnahmen zu schützen, z.B. durch Nutzung von Bodenerhebungen als Abschirmung oder durch Führung der Straße im Einschnitt. Soweit andere öffentliche (z.B. Naturschutz, Verkehrssicherheit, Kosten) oder private Belange nicht

überwiegen, sind die planerischen Möglichkeiten und örtlichen Verhältnisse für eine lärmmindernde Trassenführung auszuschöpfen.

(2) Für den Lärmschutz durch Planung gelten die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) nicht. Aus § 50 BImSchG folgt, daß diese möglichst unterschritten werden sollen. Die in DIN 18005, Beiblatt 1, Ausgabe 1987, enthaltenen Orientierungswerte können als Anhalt dienen.

8 – Lärmmindernde Bauleitplanung

Die Regelung des § 50 BImSchG gilt auch für die Bauleitplanung. Im Rahmen ihrer Beteiligung bei der Aufstellung der Bauleitpläne nach § 4 BauGB haben die Straßenbaubehörden der Gemeinde beabsichtigte oder eingeleitete Planungen mitzuteilen und darauf zu dringen, daß eine hinreichend konkretisierte Linienführung einer neuen Straße oder Ausbauabsicht einer bestehenden Straße als öffentlicher Belang bei der Ausweisung der Gebiete in der Bauleitplanung im planerischen Abwägungsprozeß berücksichtigt wird; erforderlichenfalls ist nach § 7 BauGB dem Flächennutzungsplan zu widersprechen, so daß der im Falle eines Interessenkonflikts nach § 16 Abs. 3 Satz 3 FStrG bestehende Vorrang der Bundesplanung vor der Orts- und Landesplanung erhalten bleibt.

C. Lärmvorsorge

V Rechtsgrundlagen

9 – Schutzvorschriften nach Bundes-Immissionsschutzgesetz

Die Lärmvorsorge ist geregelt im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und in der Verkehrswegeschallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV):

- § 41 ff. BImSchG verpflichten den Träger der Straßenbaulast – unbeschadet des Gebots nach § 50 BImSchG – beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen den notwendigen Lärmschutz sicherzustellen.
- Die 16. BImSchV setzt die Immissionsgrenzwerte fest, nennt die Voraussetzungen der wesentlichen Änderung im Sinne des § 41 BImSchG und regelt das Verfahren für die Berechnung des Beurteilungspegels.
- Die 24. BImSchV regelt Art und Umfang der notwendigen Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen.
- Aus § 42 Abs. 2 Satz 2 BImSchG in Verbindung mit § 74 Abs. 2 VwVfG (L) können sich weitergehende Entschädigungsansprüche lärmbeeinträchtigter Eigentümer ergeben (Nrn. 22, 46).

VI. Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen

10 – Anspruchsvoraussetzungen

10.1 – Bau und wesentliche Änderung

(1) Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen,

wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das räumliche Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße, z.B. bei Kurvenstreckung, ist Indiz für eine Änderung, nicht für einen Neubau.

(2) Die Voraussetzungen der wesentlichen Änderung sind in § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV abschließend aufgeführt:

- die bauliche Erweiterung einer Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr (§ 1 Abs. 2 S.1 Nr. 1 der 16. BImSchV). Diese bauliche Erweiterung muß zwischen zwei Verknüpfungen erfolgen; eine Steigerung des Verkehrslärms ist hingegen nicht erforderlich. Keine durchgehenden Fahrstreifen sind ineinanderübergehende Ein- und Ausfädelungsstreifen;
- ein erheblicher baulicher Eingriff, wenn durch ihn der bisher vorhandene Beurteilungspegel (vgl. 10.6) am jeweiligen Immissionsort (vgl. Nr. 10.7)
 - * um mindestens 3 dB (A) erhöht wird (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Alternative 1 der 16. BImSchV);
 - * auf mindestens 70 dB (A)/tags oder mindestens 60 dB (A)/nachts erhöht wird (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Alternative 2 der 16. BImSchV);
 - * von mindestens 70 dB (A)/tags oder mindestens 60 dB (A)/nachts weiter erhöht wird – dies gilt nicht für Gewerbegebiete – (§ 1 Abs. 2 S. 2 der 16. BImSchV).

Kennzeichnend für einen „erheblichen baulichen Eingriff“ sind solche Maßnahmen, die in die bauliche Substanz und in die Funktion der Straße als Verkehrsweg eingreifen. Der Eingriff muß auf eine Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit der Straße abzielen (BVerwG, Urteil vom 9.2.1995 – 4 C 26.93 – NVwZ 1995, 907). Eine Einbeziehung von Maßnahmen, die nicht rein baulicher Art sind, die Substanz der Straße als solche und die vorhandene Verkehrsfunktion unberührt lassen oder der Erhaltung (Unterhaltung, Instandsetzung, Erneuerung) dienen, ist durch § 43 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 BImSchG nicht gedeckt.

Beispiele für erhebliche bauliche Eingriffe:

- Bau von Anschlußstellen,
- Bau von Ein- und Ausfädelungsstreifen sowie von Abbiegestreifen,
- Bau von Zusatzfahrstreifen oder Mehrzweckfahrstreifen,
- Bau von Standstreifen,
- Bau von Radwegen,
- Bau von Fahrstreifen für zusätzliche Fahrbeziehungen im Bereich planfreier Knotenpunkte,
- deutliche Fahrbahnverlegung durch bauliche Maßnahmen,
- deutliche Veränderung der Höhenlage einer Straße (z.B. kreuzungsfreier Umbau).

Beispiele für nicht erhebliche bauliche Eingriffe:

- Bau von Lichtsignalanlagen, Schilderbrücken, Verkehrsbeeinflussungsanlagen etc.,

- Ummarkierungen (z.B. zur Schaffung zusätzlicher Fahrstreifen),
- Grunderneuerung sowie Erneuerung der Fahrbahnoberfläche im Straßenquerschnitt,
- Bau von Verkehrsinseln,
- Bau von Haltebuchten,
- Bau von Lärmschutzwänden und -wällen.

10.2 – Immissionsgrenzwerte (IGW)

- (1) Bei den IGW, die zum Schutz der Nachbarschaft in § 2 der 16. BImSchV festgelegt sind, handelt es sich um Grenzwerte und nicht um Orientierungswerte; werden sie überschritten, sind Schutzmaßnahmen zu treffen. Bei der Bestimmung des Umfangs des Lärmschutzes müssen die Grenzwerte nicht voll ausgeschöpft, d. h. sie können nach Abwägung im Einzelfall unterschritten werden, wenn dies mit vertretbarem Aufwand, z.B. durch Verwendung von Überschußmaterial, erreicht werden kann.
- (2) Grundsätzlich sind der Tagwert und der Nachtwert einzuhalten. Jeweils nach der besonderen Nutzung der betroffenen Anlage oder des betroffenen Gebietes nur am Tag oder nur in der Nacht ist bei der Entscheidung über Lärmschutz der IGW für diesen Zeitraum heranzuziehen (§ 2 Abs. 3 der 16. BImSchV); nur auf den Tagwert kommt es an bei Gebäuden oder Anlagen, die bestimmungsgemäß ausschließlich am Tag genutzt werden, z.B. Kindergärten, Schulen oder Bürogebäude.
- (3) Es gelten folgende IGW nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV:

	Tag	Nacht
1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 Dezibel (A)	47 Dezibel (A)
2. in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 Dezibel (A)	49 Dezibel (A)
3. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 Dezibel (A)	54 Dezibel (A)
4. in Gewerbegebieten	69 Dezibel (A)	59 Dezibel (A)

- (4) Die Art der zu schützenden Gebiete und Anlagen ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Lassen sich sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete keiner der vier Schutzkategorien des § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV zuordnen oder handelt es sich um Gebiete und Anlagen, für die keine Festsetzungen in Bebauungsplänen bestehen (unbepannter Innenbereich, § 34 BauGB), so ist die Schutzbedürftigkeit aus einem Vergleich mit den in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV aufgezählten Anlagen und Gebieten zu ermitteln; entsprechend der ermittelten Schutzbedürftigkeit sind die festgelegten IGW einzuhalten, vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV. Andere als die festgelegten IGW dürfen nicht herangezogen werden. Danach sind der 3. Schutzkategorie (Kern-, Dorf- und Mischgebiet) zuzuordnen:

- Wochenendhausgebiete (§ 10 BauNVO)
vgl. VGH Kassel, Urteil vom 8.6.1993 – 2 A 198/89
– UPR 1994, 160 – bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 20.10.1993 – 4 B 170/93 – UPR 1994, 72; DÖV 1994, 344
- Ferienhausgebiete (§ 10 BauNVO)
- Dauer- und Reiscampingplatzgebiete (§ 10 BauNVO)
vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 15.4.1993 – 7 K 3383/92 – ND MBL 1994, 115; VkBli. 1996, 543
- Kleingartengebiete im Sinne des Kleingartenrechts (§ 1 Abs.1 BundeskleingartenG, § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB), s. Nr. 11.3.,
vgl. BVerwG, Beschluss vom 17.3.1992 – 4 B 230/91 – NVwZ 1992, 885. Diese Gebietskategorie ist auch maßgebend, wenn bauliche Anlagen zulässig nach § 20a BundeskleingartenG dauernd zu Wohnzwecken genutzt werden.

Der 4. Schutzkategorie (Gewerbegebiet) sind zuzuordnen:

- Ladengebiete (§ 11 Abs. 2 BauNVO),
- Einkaufszentren,
- im Einzelfall schutzbedürftige Nutzungen in einem Industriegebiet (z. B. Wohnhaus mit Bestandsschutz).

- (5) Im Außenbereich (§§ 19 Abs. 1 Nr. 3, 35 BauGB) kommen Lärmschutzmaßnahmen nur für genehmigte oder zulässig vorhandene bauliche Anlagen (s. Nr. 25) in Betracht. Sie sind der Schutzkategorie 1, 3 oder 4 zuzuordnen. Daraus folgt, daß Wohnbebauung im Außenbereich wie Misch-, Dorf- und Kerngebiete zu schützen ist. Die IGW für Wohngebiete können nicht herangezogen werden. Zur Einordnung der Bebauung im Außenbereich ist bei der Bestimmung der Schutzbedürftigkeit auf die tatsächliche Nutzung abzustellen.
- (6) Eine weitere Unterscheidung der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV genannten Schutzkategorien nach individuell gegebener Lärm-Vorbelastung ist grundsätzlich nicht zulässig, jedoch ist § 42 Abs. 1 S.1 2.HS BImSchG zu beachten.

10.3 – Vorhandene und rechtlich zulässig genutzte Kleingartenanlagen

In einem im Bebauungsplan ausgewiesenen Kleingartengebiet und in einer rechtlich zulässigen Kleingartenanlage mit Gartenhäusern, die nicht dauernd zum Wohnen genutzt werden dürfen (vgl. § 3 Abs. 2 BundeskleingartenG), ist ausschließlich der Tagwert (vgl. Nr. 10.2 UAbs. 4 i.V. § 2 Abs. 3 der 16. BImSchV), bei zulässiger Wohnnutzung (vgl. § 20 a BundeskleingartenG) sowohl der Nachtwert als auch der Tagwert maßgebend. Soweit die IGW nicht vollständig mit aktiven Schutzmaßnahmen eingehalten werden können, kommt eine Entschädigung nach §§ 42 Abs. 2 BImSchG, 74 Abs. 2 VwVfG(L) in Betracht. Passive Schutzmaßnahmen an vorhandenen Gartenhäusern können nur im Fall des § 20 a Nr. 8 BundeskleingartenG vorgesehen werden, wenn die Wohnnutzung bauordnungsrechtlich zulässig ist.

10.4 – Schutz der Nachbarschaft

- (1) Die Grenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV (vgl. Nr.

10.2) gelten dem Schutz der Nachbarschaft im Sinne der §§ 3, 41 ff. BImSchG.

Nachbarschaft ist ein nach besonderen Merkmalen bestimmbarer Personenkreis, der sich nicht nur vorübergehend im Einwirkungsbereich der Straße aufhält bzw. in den jeweiligen Gebieten Rechte an dort befindlichen Sachen hat. Um die Schutzbedürftigkeit eines bestimmten Gebietes oder einer baulichen Anlage zu begründen, bedarf es nicht zwingend der Wohnnutzung. Auch die Erholungsfunktion einer Anlage oder eines Gebietes ist bei der Beurteilung der Schutzbedürftigkeit zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17.3.1992 – 4 B 230/91 – NVwZ 1992, 885), soweit sich ein bestimmter Personenkreis dort regelmäßig befugt aufhält. Anspruchsberechtigter ist jedoch nur der Eigentümer oder der dinglich Berechtigte (vgl. Nr. 15 Abs. 1).

- (2) Nicht zur Nachbarschaft gehören Parkanlagen, Friedhöfe, Erholungswald, Sport- und Grünflächen oder ähnliche Flächen, da sie nur zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind. Schutzbedürftige Nutzungen, z.B. Wohnungen, in diesen Bereichen zählen hingegen zur Nachbarschaft und werden entsprechend baulicher Anlagen im Außenbereich nach Schutzkategorie 3 (Dorfgebiet) geschützt, soweit nicht im Einzelfall, z.B. in Innerortslagen, eine andere Schutzkategorie zuzuordnen ist.

10.5 – Ursächlichkeit des Eingriffs für die Lärmsteigerung

Für Lärmschutzmaßnahmen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 der 16. BImSchV ist erforderlich, daß der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Lärms erhöht wird. Die Erhöhung des Beurteilungspegels ist (nur) von Bedeutung, wenn sie auf den erheblichen baulichen Eingriff zurückzuführen ist; d.h. die Lärmsteigerung muß ihre Ursache ausschließlich in der baulichen Maßnahme haben. Der Einfluß der allgemeinen Verkehrsentwicklung, für die der bauliche Eingriff nicht ursächlich ist, ist zu neutralisieren (vgl. OVG Münster, Urteil vom 20.12.1985 – 9 A 719/83 – NJW 1986, 2657 ff; BVerwG, Beschluss vom 4.10.1991 – 4 B 162/91 – unveröffentlicht). Der zu erwartende Beurteilungspegel ist somit jeweils für denselben Prognosezeitpunkt für den Zustand mit und für den Zustand ohne baulichen Eingriff zu bestimmen. Für die lärmtechnische Berechnung ist die der Straßenplanung zu Grunde gelegte Prognose heranzuziehen. Die Differenz der beiden Beurteilungspegel ergibt die Pegelerhöhung aus dem baulichen Eingriff.

10.6 – Bestimmung des Beurteilungspegels

- (1) Der Beurteilungspegel ist gemäß § 3 der 16. BImSchV zu berechnen (BVerwG, Beschluss vom 6.2.1992 – 4 B 147/91 – Buchholz 406.25 zu § 43 BImSchG Nr. 1); das Berechnungsverfahren ist in der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV vorgegeben.
- (2) Es ist nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 der 16. BImSchV nur auf die zusätzlich durch den neu gebauten oder wesentlich geänderten Verkehrsweg verursachten Immissionen abzustellen (BR-DrS. 661/89 (Beschluss), 1.). Eine Überlagerung der Beurteilungspegel mehrerer Verkehrswege wird bei der Ermittlung der Anspruchs-

berechtigung auch nicht berücksichtigt, wenn Gegenstand einer Planfeststellung oder einer Plangenehmigung der Bau eines Verkehrsweges und – als notwendige Folgemaßnahme – die Änderung eines anderen Verkehrsweges sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.3.1996 – 4 C 9/95 – DVBl 1996, 916). Der Kreis der Anspruchsberechtigten ist für jeden Verkehrsweg getrennt zu ermitteln.

10.7 – Festlegung des Immissionsortes (IO)

- (1) Der maßgebende Immissionsort bei Gebäuden liegt in Höhe der Geschoßdecke (0,2 m über der Fensteroberkante) an der Außenfassade des zu schützenden Raumes.
- (2) Der maßgebende Immissionsort ist bei
 - Balkonen und Loggien deren Außenfassade (Brüstung) in Höhe der Geschoßdecke der betroffenen Wohnung,
 - Terrassen und unbebauten Außenwohnbereichen jeweils deren Mittelpunkt in 2 m Höhe,
 - Kleingärten oder Campingplätzen der Mittelpunkt des jeweiligen Kleingartens bzw. des jeweiligen Stellplatzes in 2 m Höhe, nicht ein etwaiges Gebäude (Ausnahme bei § 20a BundeskleingartenG, vgl. Nr. 10.2 Abs. 4).

11 – Lärmschutzmaßnahmen an der Straße

- (1) Der aktive Lärmschutz hat Vorrang vor dem passiven Lärmschutz.
- (2) Zu den Lärmschutzmaßnahmen an der Straße gehören
 - Wälle,
 - Wände,
 - Einschnitts- und Troglagen,
 - Teil- und Vollabdeckungen, Einhausungen.

12 – Unterbleiben von Lärmschutzmaßnahmen an der Straße

- (1) Aktiver Lärmschutz kann unterbleiben, wenn die Kosten der Lärmschutzmaßnahmen an der Straße außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen (§ 41 Abs. 2 BImSchG). Aktiver Lärmschutz kann ebenfalls unterbleiben, wenn Anlagen zum Lärmschutz mit dem Vorhaben unvereinbar sind. Unter Schutzzweck ist eine Reduzierung des Verkehrslärms auf das mit Rücksicht auf die Schutzbedürftigkeit der baulichen Anlagen zumutbare Maß an Lärmimmissionen (vgl. § 2 der 16. BImSchV) zu verstehen. Das Verhältnis zwischen Schutzzweck und Kostenaufwand für Maßnahmen an der Straße ist nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen. Kriterien für die Bewertung des Schutzzweckes können im Einzelfall die Gebietskategorie, die Anzahl der zu schützenden baulichen Anlagen und ihre Funktion (z.B. als Krankenhaus, Kurheim), die Lage der Außenwohnbereiche (z.B. an der von der Straße abgewandten Seite), die allgemeine Vorbelastung und die Zusatzbelastung aus der Baumaßnahme sein. Soweit nicht ausschließlich die Nachtwerte überschritten werden, ist im Rahmen der Abwägung ferner von Bedeutung, daß durch aktive Lärmschutzmaßnahmen auch der Schutz des Umfeldes baulicher Anlagen verbessert wird.

- (2) Wegen des vom Gesetzgeber normierten Vorranges aktiver Lärmschutzmaßnahmen darf die Unverhältnismäßigkeit nicht nur unter rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten mit einem Vergleich der Kosten für aktive Lärmschutzmaßnahmen mit denen für passive Lärmschutzmaßnahmen begründet werden. Nur soweit zwischen Kosten des aktiven Lärmschutzes und des passiven Lärmschutzes einschließlich der Kosten für Entschädigung der Außenwohnbereiche oder zwischen Kosten und Nutzen ein offensichtliches Mißverhältnis besteht, d. h. der Aufwand für aktiven Lärmschutz nicht zu rechtfertigen ist (vgl. BVerwG, Beschluß vom 10.10.1995 – 11 B 100/95 – unveröffentlicht; BVerwG, Beschluß vom 30.08.1989 – 4 B 97/89 – Buchholz zu 406.25, § 41 BImSchG Nr. 5), kann aktiver Lärmschutz zugunsten des passiven Lärmschutzes unterbleiben. Dabei können auch dem Bau von aktiven Lärmschutzmaßnahmen berechtigt entgegenstehende Einwendungen berücksichtigt werden. Die Kosten des Lärmschutzes sollen den Verkehrswert der schutzbedürftigen baulichen Anlagen einschließlich des Außenwohnbereichs nicht überschreiten.
- (3) Je nach Sachlage kann eine Kombination von aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen.

13 – Lärmschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen

- (1) Unterbleiben aktive Schutzmaßnahmen (vgl. Nr. 12) oder reichen diese nicht aus, wird der Schutz des Betroffenen nach § 42 BImSchG durch Erstattung der erbrachten Aufwendungen für notwendige Lärmschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen sichergestellt. Es handelt sich hierbei um eine Entschädigung besonderer Art zur Erstattung erbrachter Aufwendungen als eine Form der Erfüllung des Anspruchs nach § 74 Abs. 2 S.2 VwVfG(L) auf technisch-reale Schutzvorkehrungen zur Minderung der Auswirkungen des Straßenlärms (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.11.1988 – 4 C 11/87 – NVwZ 1989, 255), nicht um einen Entschädigungsanspruch nach § 74 Abs. 2 S.3 VwVfG (L).
- (2) Der Anspruch auf passiven Lärmschutz ist in der straßenrechtlichen Fachplanung dem Grunde nach festzulegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 5.10.1990 – 4 CB 1/90 – NVwZ – RR 1991, 129 [134]); zur Festsetzung im Bebauungsplan vgl. BVerwG, Beschluß vom 17.5.1995 – 4 NB 30/94 – UPR 1995, 311. Über die Höhe der Entschädigung wird nicht im Planfeststellungsverfahren entschieden (vgl. § 19a FStrG). Können sich die Beteiligten nicht einigen, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde die Höhe der Entschädigung in einem gesonderten Verfahren fest, § 42 Abs. 3 BImSchG.
- (3) Lärmschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen nach § 2 der 24. BImSchV sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkungen durch Verkehrslärm mindern. Zu den Lärmschutzmaßnahmen gehört auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden, und in schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverbrauchenden Energiequellen (z.B. Gasherde, Gasdurchlauferhitzer und Kohleöfen). Umfassungsbauteile sind Bauteile, die schutzbedürftige Räume baulicher Anlagen nach außen abschließen.

Zu den Umfassungsbauteilen zählen insbesondere

- Fenster,
- Türen,
- Rolladenkästen,
- Wände,
- Dächer sowie
- Decken unter nicht ausgebauten Dachräumen.

(4) In baulichen Anlagen werden Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, geschützt, wenn am IO (vgl. Nr. 10.7) der der Raumnutzung entsprechende Tag- bzw. Nacht-IGW überschritten ist. Danach wird passiver Lärmschutz für Wohnraum gewährt, soweit der Tagwert überschritten ist; für den Schutz von Schlafräumen ist hingegen die Überschreitung des Nachtwertes maßgeblich.

(5) Schutzbedürftig sind:

- Räume, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden; dazu gehören auch Kinderzimmer, Einraumapartments, Bettenräume in Krankenhäusern, Kurheimen, Altenheimen und Altenpflegeheimen sowie Schlafräume in Beherbergungsstätten,
- Wohnräume,
- Behandlungs-, Untersuchungsräume in Arztpraxen,
- Operationsräume, wissenschaftliche Arbeitsräume, Unterrichtsräume, Leseräume in Bibliotheken,
- Konferenz- und Vortragsräume, Büroräume, allgemeine Laborräume,
- Großraumbüros, Schalterräume, Druckerräume von DV-Anlagen, soweit dort ständige Arbeitsplätze vorhanden sind,
- sonstige Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, insbesondere Aufenthaltsräume in Altenheimen, Kindergärten, Arbeitszimmer, Handwerksräume ohne Eigenlärm sowie Küchen, soweit keine Tee- oder Kaffeeküchen.

Nicht schutzbedürftig sind Räume, die nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Hierzu zählen

- Bäder,
- Toiletten,
- Treppenhäuser und Flure,
- Lagerräume,
- Gartenhäuser in Kleingartengebieten, soweit nicht eine zulässige Nutzung nach § 20 a BundeskleingartenG gegeben ist.

(6) Nach § 42 BImSchG geschützt sind auch bauliche Anlagen im Außenwohnbereich, z.B. Balkone, mit dem Wohnhaus verbundene Terrassen, vgl. Nr. 49. Schutzmaßnahmen kommen in Betracht, wenn ein effektiver Lärmschutz für bauliche Anlagen des Außenwohnbereichs technisch möglich und baurechtlich zulässig ist. Im übrigen findet § 42 Abs. 2 S. 2 BImSchG Anwendung.

(7) Lüftungseinrichtungen sind in den Schlafräumen und den Wohnräumen mit sauerstoffverbrauchender Energiequelle auch dann vorzusehen, wenn die erforderliche Schalldämmung der schutzbedürftigen Räume ohne zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen bereits vorhanden ist.

14 – Umfang passiver Schutzmaßnahmen

Die vorhandenen bewerteten Schalldämm-Maße der einzelnen Bauteile, die schutzbedürftige Räume (vgl. Nr. 13 Abs. 5) nach außen abschließen, sind nach § 3 der 24. BImSchV unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte so zu verbessern, daß die gesamte Außenfläche des Raumes das erforderliche bewertete Schalldämm-Maß nicht unterschreitet. Ist eine Verbesserung notwendig, so soll die Verbesserung des erforderlichen bewerteten Schalldämm-Maßes beim einzelnen Umfassungsbauteil mindestens 5 Dezibel betragen. Fenster sind aus wirtschaftlichen Gründen allerdings nur dann auszuwechseln, wenn das erforderliche bewertete Schalldämm-Maß durch Nachbessern (z.B. Falzdichtung, Auswechseln der Scheibe, Vorsatzfenster) der Fenster nicht erreicht werden kann.

15 – Erstattungsberechtigter und -verpflichteter

(1) Erstattungsberechtigter ist der Eigentümer des Grundstücks mit der baulichen Anlage. Ihm gleichgestellt sind der Wohnungseigentümer und der Erbbauberechtigte. Mieter und Pächter sind nicht erstattungsberechtigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.4.1996 – 11 A 86/95 – UPR 1996, 109, DVBl 1996, 921; BVerwG, Urteil vom 16.9.1993 – 4 C 9/91 – NVwZ 1994, 682, DVBl 1994, 338).

(2) Zuständig für die Abwicklung des Erstattungsanspruchs ist der Träger der Straßenbaulast. Er ist Adressat einer im Planfeststellungsbeschluß erteilten Schutzauflage. Die im Planfeststellungsbeschluß oder in der Plan genehmigung enthaltenen Feststellungen über die Voraussetzungen der Erstattung (vgl. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG) sind für die Entscheidung über den Erstattungsanspruch bindend. Fehlen solche Feststellungen über den Grund des Anspruchs, ist dieser damit ausgeschlossen.

16 – Umfang der Erstattung

(1) Zu den Kosten, die der Erstattung zugrunde zu legen sind, gehören

- die Kosten für notwendige Lärmschutzmaßnahmen an schutzbedürftigen Räumen
- die durch Lärmschutzmaßnahmen an schutzbedürftigen Räumen ausgelösten Mehrkosten, die nach anderen Vorschriften vorgeschrieben sind, z.B. Wärmeschutzverordnung, Denkmalschutzgesetze
- die Kosten einer Baugenehmigung sowie für die Beiziehung eines bautechnischen Fachberaters, wenn die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen besonders umfangreich, technisch schwierig oder nach Bauordnungsrecht genehmigungsbedürftig ist oder besondere Anforderungen (z. B. wegen Denkmalschutzes) zu erfüllen sind oder besondere persönliche Gründe (Alter, Behinderung) vorliegen
- die Kosten des Einbaus neuer Fenster (z.B. Verputz- und Malerarbeiten, Maurerarbeiten), die Kosten des Ausbaus der Altfenster und deren Abtransport sowie umweltgerechte Beseitigung. Diese Kosten sollen pauschal abgegolten werden.

(2) Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen nicht die Kosten einer Rechtsberatung (vgl. BVerwG, Beschluß vom 1.9.1989 - 4 B 17/89 - NVwZ 1990, 59), ferner

nicht die Unterhaltungs-, Erneuerungs-, Versicherungskosten sowie Betriebskosten von Lüftern und Rolläden. Ein Abzug möglicher Vorteile (z. B. „neu für alt“, bessere Wärmeisolierung) erfolgt nicht.

- (3) Trifft der Eigentümer andere geeignete Maßnahmen als nach Nr. 14, z. B. Errichtung lärmschützender Anbauten oder Einfriedungen, Verlegung besonders schutzbedürftiger Nutzungen innerhalb der baulichen Anlage zu weniger vom Lärm beeinträchtigten Teilen der Anlage, so sind Kosten bis zur Höhe der Aufwendungen, die für die nach Nr. 19 ermittelten Maßnahmen erforderlich geworden wären, zu erstatten.
- (4) Mehrkosten, die nicht durch den erforderlichen Lärmschutz bedingt sind (z. B. Leichtmetall- statt bisher Holzfenster, Einbau größerer Fenster), können bei der Berechnung der der Erstattung zugrunde zu legenden Kosten nicht berücksichtigt werden.
- (5) Die Erstattung soll den Sachwert der betroffenen baulichen Anlage nicht überschreiten; dies folgt aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

17 – Antragstellung

- (1) Die Erstattung setzt den Antrag des Eigentümers bei der zuständigen Straßenbaubehörde voraus. Der Antrag soll in der Regel gestellt werden, bevor die Lärmschutzmaßnahmen an der baulichen Anlage durchgeführt werden. Die Erstattung kann ab Beginn der Straßenbauarbeiten verlangt werden.
- (2) Stellt der Eigentümer ausnahmsweise nach der Durchführung der Lärmschutzmaßnahmen an der baulichen Anlage den Antrag, so werden ihm die notwendigen Aufwendungen erstattet, wenn er nachweist, daß
 - die Maßnahmen im zeitlichen Zusammenhang mit dem Bau oder der wesentlichen Änderung der Straße stehen,
 - die Maßnahmen geeignet waren,und wenn
 - Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sowie auch die übrigen Voraussetzungen zur Erstattung erfüllt sind.Der Eigentümer ist darauf hinzuweisen, daß er die aufgrund anderer Vorschriften erhaltenen Förderungen für diese Maßnahmen an die Bewilligungsstellen zurückzahlen hat.
- (3) Der Eigentümer soll von der Möglichkeit einer Erstattung benachrichtigt werden, sobald feststeht, daß die Straßenbaumaßnahme durchgeführt wird. Die Benachrichtigung soll die Hinweise enthalten, daß
 - nach der im Planfeststellungsbeschluß oder in der Plangenehmigung enthaltenen Regelung eine Erstattung der für den Lärmschutz an der baulichen Anlage notwendigen Aufwendungen in Betracht kommen kann,
 - die Erstattung beantragt werden soll, bevor die Lärmschutzmaßnahmen an der baulichen Anlage durchgeführt werden,
 - der Antrag nach Möglichkeit Angaben über Nutzung und Lage der Räume enthalten soll,
 - Art und Umfang der Lärmschutzmaßnahmen vor deren Durchführung mit der zuständigen Behörde abzustimmen sind.

Nach Möglichkeit soll ein Antragsformular beigelegt werden.

18 – Feststellung des Schalldämm-Maßes

- (1) Zur Ermittlung, ob und ggf. welche Schutzmaßnahmen notwendig sind, ist festzustellen
 - vor Ort das vorhandene bewertete Schalldämm-Maß der Umfassungsbauteile nach § 3 Abs. 2 der 24. BImSchV sowie
 - das erforderliche bewertete Schalldämm-Maß der Umfassungsbauteile nach § 3 Abs. 3 und 4 der 24. BImSchV.
- (2) Die Feststellungen sind wegen der Obergrenze der Erstattung (vgl. Nr. 16 Abs. 3) auch erforderlich, wenn der Eigentümer andere geeignete Maßnahmen trifft.

19 – Prüfung des notwendigen Lärmschutzes

- (1) Anhand der Feststellungen bzw. weiterer Erhebungen (z. B. Beiziehung der Bauakte) ist zu prüfen, ob und welche Lärmschutzmaßnahmen notwendig sind. Feststellungen, die bei der Ortsbesichtigung getroffen wurden, sind aktenkundig zu machen.
- (2) Die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Art/Klasse der Lärmschutzfenster) sollen dem Eigentümer mitgeteilt werden. Dabei soll er gebeten werden, möglichst drei, mindestens ein Angebot einzuholen und zur Prüfung der Angemessenheit einzureichen. Im Einvernehmen mit dem Eigentümer kann dies auch durch die Straßenbauverwaltung erfolgen.
- (3) Die Angebote werden aufgrund der getroffenen Feststellungen und unter Berücksichtigung des Umfangs der Erstattung auf ihre Angemessenheit geprüft.
- (4) Falls regionale Preisspiegel vorliegen, sind sie zur Prüfung der Angemessenheit des Angebotes heranzuziehen. Liegt kein angemessenes Angebot vor, ist dem Eigentümer der einzuhaltende Preisrahmen bekanntzugeben.
- (5) Von dem Ergebnis der Prüfung ist der Eigentümer zu benachrichtigen. Mit der Benachrichtigung soll ihm der Entwurf einer Vereinbarung zugesandt werden.

20 – Durchführung der passiven Lärmschutzmaßnahmen

Die Lärmschutzmaßnahmen sind grundsätzlich vom Eigentümer durchzuführen. Bauliche Vorkehrungen an der zu schützenden baulichen Anlage sind vom Eigentümer zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern.

VII. Abwicklung der Erstattung

21 – Vereinbarung

- (1) Über die Erstattung ist mit dem Eigentümer in der Regel vor Durchführung der Schutzmaßnahmen eine Vereinbarung zu schließen – s. Anlage 2. Sie soll insbesondere enthalten
 - eine kurze Beschreibung der Lärmschutzmaßnahmen,
 - die Höhe des veranschlagten Erstattungsbetrages,
 - die Festlegung, daß die Erstattung nach Durchführung der Lärmschutzmaßnahmen und Vorlage der

Originalrechnung nach Maßgabe des geprüften Rechnungsbetrages erfolgt,

- die Verpflichtung des Eigentümers, die Fertigstellung der Schutzmaßnahmen anzuzeigen und der Verwaltung zu gestatten, nach vorheriger Terminabsprache die fertiggestellten Schutzmaßnahmen zu prüfen.

22 – Zahlung des Erstattungsbetrages

Der Erstattungsbetrag wird nach Fertigstellung der Schutzmaßnahmen und Prüfung der Originalrechnungen gezahlt. Die zuständige Behörde kann die ordnungsgemäße Durchführung der Lärmschutzmaßnahmen örtlich überprüfen. Abschlagszahlungen können geleistet werden, wenn die Umstände des Falles sie rechtfertigen (z. B. bei abgeschlossenen Teilleistungen oder Vorlage von Zwischenrechnungen des beauftragten Unternehmens).

VIII. Unvermeidbare Lärmimmissionen

23 – Entschädigung

Können die Lärmimmissionen weder durch aktive noch durch passive Maßnahmen ausreichend abgewehrt werden (vgl. Nr. 11 - 13), so sind die verbleibenden Beeinträchtigungen in Geld auszugleichen (z. B. im Außenwohnbereich, vgl. auch Nr. 13 Abs. 6), § 42 Abs. 2 S. 2 BImSchG, § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG(L), vgl. Nr. 50 Abs. 4.

IX. Zurückstellen, Ausschluß oder Minderung des Lärmschutzes

24 – Zurückstellen der aktiven Lärmschutzmaßnahmen

Lärmschutzmaßnahmen an der Straße können, solange die zulässige bauliche Nutzung von Grundstücken noch nicht verwirklicht ist, zurückgestellt werden.

25 – Ausschluß des Lärmschutzes

Lärmschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen sind nicht erforderlich, wenn

- eine bauliche Anlage zum baldigen Abbruch bestimmt ist oder dieser bauordnungsrechtlich gefordert wird (vgl. § 2 Abs. 4 Nr. 1 der 24. BImSchV), z. B. formell und materiell rechtswidrige oder den öffentlichen Sicherheitsanforderungen nicht genügende Anlagen, deren ordnungsgemäßer Zustand nicht hergestellt werden kann,
- eine bauliche Anlage bei der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren, bei Bekanntgabe der Plan genehmigung oder bei Auslegung des Entwurfs der Bauleitplanung mit ausgewiesener Wegeplanung noch nicht genehmigt war (vgl. § 2 Abs. 4 Nr. 2 der 24. BImSchV) oder sonst, bei landesrechtlich geregelten genehmigungsfreien Bauvorhaben, nach den baurechtlichen Vorschriften mit dem Bau noch nicht begonnen werden durfte, oder
- die Beeinträchtigung durch Verkehrsgerausche wegen der besonderen Benutzung der baulichen Anlage, z. B. bei erheblichem Eigenlärm, zumutbar ist (§ 42 Abs. 1 BImSchG). Die Einwirkung kann wegen der besonderen

Benutzung der baulichen Anlage entweder ständig oder am Tage oder in der Nacht zuzumuten sein.

26 – Plangegebene Vorbelastung

- (1) Wird in der Nachbarschaft einer Straße, für die eine verfestigte Planung vorliegt, durch Baugebiet ein Baugebiet ausgewiesen, so ist die Gemeinde nach § 1 Abs. 5, § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zu ausreichendem Lärmschutz verpflichtet. Von einer verfestigten Planung ist auszugehen mit Auslegung der Planunterlagen im Anhörungsverfahren (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.3.1985 – 4C 63/80 – DÖV 1985, 786).
- (2) Zur Mitwirkungspflicht des Vorhabenträgers bei der Bauleitplanung vgl. Nr. 8; im Rahmen dieser Pflicht ist auf die hinreichend verfestigte Straßenplanung zur Berücksichtigung des ausreichenden Lärmschutzes durch die Bauleitplanung hinzuweisen.

X. Ausdehnung des Lärmschutzbereiches

27 – Lärmschutzbereich

- (1) Die Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen ist über den Neubau- bzw. Ausbauabschnitt (z. B. Planfeststellungsabschnitt) hinaus für den Bereich zu prüfen, auf den der vom Verkehr im Bauabschnitt ausgehende Lärm ausstrahlt.

Dabei ist zu beachten:

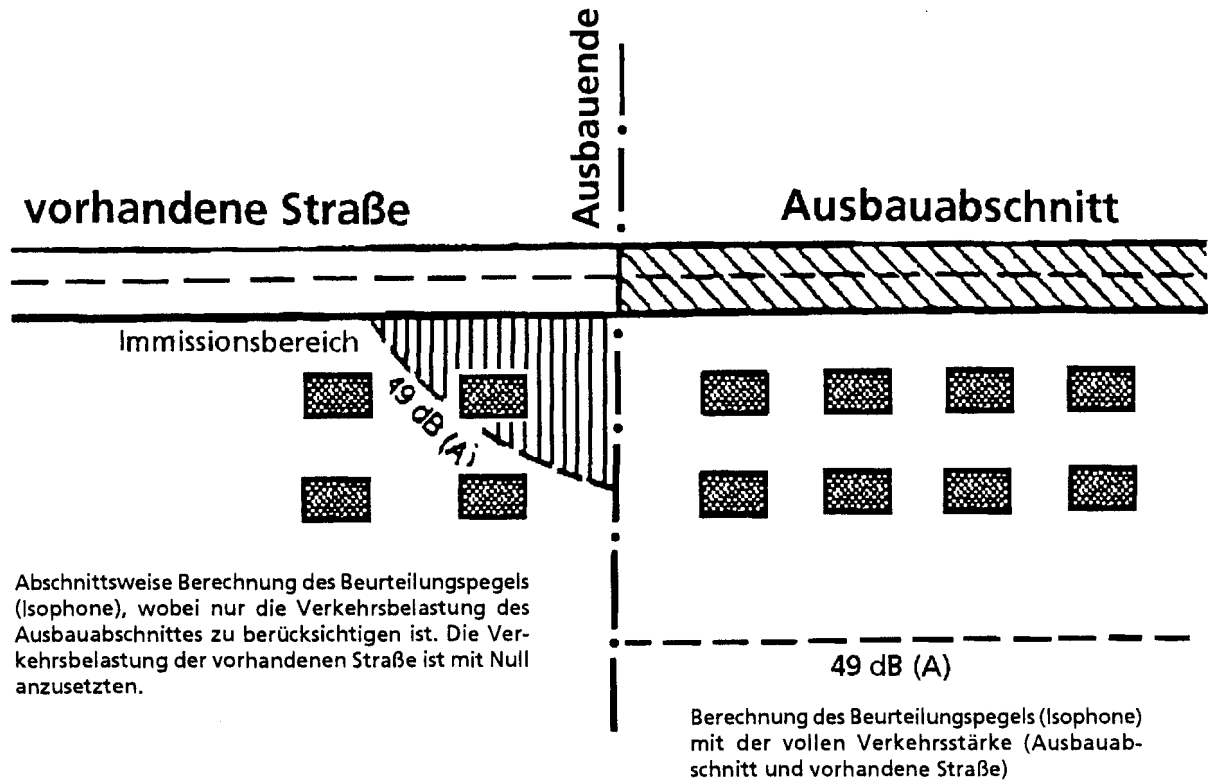
- bei der Ermittlung des Beurteilungspegels im Bauabschnitt wird die volle Verkehrsstärke (Verkehrsbelastung des Bauabschnittes und des sich anschließenden, baulich nicht veränderten Bereichs) zugrunde gelegt;
- für die Ermittlung des Beurteilungspegels des vorhandenen, baulich nicht geänderten Bereichs ist jedoch nur die Verkehrsbelastung des Bauabschnitts maßgeblich, die Verkehrsbelastung des sich anschließenden, baulich nicht geänderten Bereichs der vorhandenen Straße ist außer Acht zu lassen, d. h. mit Null anzusetzen.

- (2) Für die Dimensionierung der Lärmschutzmaßnahmen sind wieder beide Abschnitte mit ihrer vollen Verkehrsstärke zu berücksichtigen

Skizze (auf der nachfolgenden Seite)

28 – Funktionsänderung

Wird durch eine bauliche Maßnahme eine Straßenverbindung zu einer bereits vorhandenen Straße hergestellt und ändert sich hierdurch die Verkehrsfunktion der vorhandenen Straße grundsätzlich (durch Öffnung oder Anbindung werden Sackgasse bzw. reine Anliegerstraße zur Hauptdurchgangsstraße), so erstreckt sich der Lärmschutzbereich auf den baulich nicht veränderten Streckenabschnitt bis zu der nächsten Verknüpfung mit einer nicht nur untergeordneten öffentlichen Straße (Bundes-, Landes-, Kreis- oder Gemeindeverbindungsstraße), wobei die Verknüpfung selbst nicht mit einbezogen ist. Eine derartige Funktionsänderung liegt nicht vor, wenn durch den Bau einer neuen Einmündung oder Anschlußstelle eine (auch erhebliche) Verkehrssteigerung auf der bestehenden Straße eintritt.



XI. Kostentragung beim Zusammentreffen mehrerer Verkehrswege

29 – Mehrere bauliche Maßnahmen

- (1) Sofern getrennt zu betrachtende Vorhaben in zeitlichem und räumlichem Zusammenhang stehen, gegenüber jedem Vorhaben die Ansprüche auf Lärmvorsorge bestehen und zu den erforderlichen Lärminderungen gemeinsame Lärmschutzeinrichtungen durchgeführt werden, kann eine gemeinsame Kostenteilung vereinbart werden.

Beispiele:

Zeitgleich und parallel zum Bau oder der wesentlichen Änderung der Schienenwege einer Eisenbahn wird eine Straße gebaut oder wesentlich geändert. Zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte reicht eine Lärmschutzwand aus. Beträgt z.B. die Pegelüberschreitung der einzelnen Verkehrswege jeweils im Mittel 7 dB (A) bzw. 5 dB (A), so kann eine Kostenteilung von 7/12 bzw. 5/12 für die erforderliche Lärmschutzwand zwischen den Vorhabenträgern vereinbart werden. Gegebenenfalls ist der von jedem Verkehrsträger zu tragende Anteil durch Fiktiventwurf zu ermitteln.

- (2) Soweit die einzuhaltenden IGW nur an einem Verkehrsweg überschritten werden, hat der Träger dieses Verkehrsweges alle Kosten der für diesen Verkehrsweg erforderlichen Lärmschutzeinrichtungen zu tragen.
- (3) Im Falle des Zusammentreffens mehrerer Vorhaben im Sinne des § 78 Abs. 1 VwVfG(L) finden die Absätze 1 und 2 Anwendung.

30 – Parallelführung zu bestehenden Verkehrswegen

Sofern parallel zu einem vorhandenen Verkehrsweg eine Straße gebaut oder wesentlich geändert wird, ist Kostenträger für die infolge des Baus oder der wesentlichen Änderung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen (vgl. Nr. 10.6 Abs. 2) ausschließlich der Träger der neu hinzukommenden bzw. wesentlich geänderten Straße.

31 – Kreuzungsbereich

- (1) Im Bereich von Kreuzungen sind die Voraussetzungen der Lärmvorsorge für jeden beteiligten Kreuzungsbereich grundsätzlich gesondert zu prüfen. Notwendige Lärmschutzmaßnahmen im Kreuzungsbereich gehören zur Kostenmasse der Kreuzung.
- (2) Der von jedem Kreuzungsbeteiligten zu tragende Kostenanteil bestimmt sich nach Kreuzungsrecht.

XII. Lärmschutz oder zusätzliche Schutzmaßnahmen wegen nicht voraussehbarer Lärmeinwirkungen nach § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG(L)

32 – Anspruchsvoraussetzungen

32.1 – Nicht voraussehbare Wirkungen

Bei dem Merkmal „nicht voraussehbare Wirkungen“ geht es um das Risiko prognostischer Einschätzung aus der Sicht des Planfeststellungsbeschlusses (vgl. BVerwG, Urteil vom 1.7.1988, - 4C 49/86 - DÖV 1989, 264). Gemeint ist damit eine tatsächliche Entwicklung, die sich erst spä-

ter zeigt und mit der die Beteiligten verständigerweise nicht rechnen konnten. Ein Anspruch auf nachträgliche Anordnung oder Nachbesserung von Lärmschutz kann bestehen, wenn

- eine Prognose einwandfrei ermittelt, aber von der tatsächlichen Entwicklung nicht bestätigt wurde, sogenannte fehlgeschlagene Prognose.

Ein Anspruch auf nachträgliche Anordnung besteht nicht, wenn

- keine Prognose erstellt wurde,
- die der seinerzeitigen Entscheidung zugrunde liegende Prognose fehlerhaft war, weil sie eine erkennbar im Prognosezeitraum eintretende Lärmsteigerung nicht berücksichtigt hat.

32.2 – Erhebliche Abweichung

Nicht jede Abweichung einer methodisch einwandfreien Prognose von der tatsächlichen Verkehrsentwicklung kann einen Anspruch auf nachträgliche Anordnung oder Nachbesserung des Lärmschutzes auslösen. Die Abweichung muß erheblich sein. Bei der Risikoverteilung im Rahmen der Anspruchsbeurteilung ist zu berücksichtigen, daß jede Prognose einen gewissen Unsicherheitsfaktor in sich trägt. Daher ist die Risikogrenze nach dem Kriterium der Spürbarkeit der nachträglich aufgetretenen Lärmbeeinträchtigung, d.h. 3 dB (A), zu bestimmen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 18.09.1991 – 7 L 81/90 –). Hierbei kann die Aufrundungsregelung (Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV) angewendet werden.

33 – Beurteilungskriterien

Maßgebend für die Beurteilung des Anspruchs dem Grunde nach sind

- die bei der Planfeststellung angewendeten Immissionsgrenzwerte und sonstigen Anspruchsvoraussetzungen,
- die aktuelle Verkehrsbelastung,
- das damalige Berechnungsverfahren; bei älteren Berechnungsverfahren kann hilfsweise auf die Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen 1981 (RLS-81) zurückgegriffen werden.

34 – Dimensionierung

Die Dimensionierung der zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen ist bei der fehlgeschlagenen Prognose festzulegen nach

- den aktuellen Immissionsgrenzwerten (16. BImSchV),
- der prognostizierten Verkehrsbelastung,
- dem Berechnungsverfahren nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen 1990 (RLS-90).

D. Lärmsanierung

XIII. Rechtsgrundlagen

35 – Haushaltsrechtliche Regelung

Lärmschutz an bestehenden Straßen (Lärmsanierung) wird als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrecht-

licher Regelungen gewährt. Er kann im Rahmen der vorhandenen Mittel durchgeführt werden.

XIV. Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen

36 – Grundsatz

Lärmsanierung besteht in Maßnahmen an der baulichen Anlage oder in Maßnahmen an der Straße, wenn diese keine unverhältnismäßig hohen Aufwendungen gegenüber passiven Maßnahmen an den baulichen Anlagen erfordern oder ihnen sonstige überwiegende öffentliche oder private Belange nicht entgegenstehen. Ein Vorrang von aktiven Lärmschutzmaßnahmen vor passiven Lärmschutzmaßnahmen besteht nicht.

37 – Voraussetzungen

37.1 – Immissionsgrenzwerte

Lärmschutzmaßnahmen setzen voraus, daß der Beurteilungspegel einen der folgenden, im Bundeshaushalt festgelegten Grenzwerte übersteigt

	Tag	Nacht
1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen, Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten	70 dB (A)	60 dB (A)
2. in Kerngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten	72 dB (A)	62 dB (A)
3. in Gewerbegebieten	75 dB (A)	65 dB (A)

Die Art der zu schützenden Gebiete und Anlagen ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Lassen sich sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete keiner der im Bundeshaushalt angeführten Schutzkategorien zuordnen oder handelt es sich um Gebiete und Anlagen, für die keine Festsetzungen in Bebauungsplänen bestehen (z.B. unbeplanter Innenbereich, § 34 BauGB), so ist die Schutzbedürftigkeit aus einem Vergleich mit diesen vorgenannten Anlagen und Gebieten zu ermitteln; entsprechend der ermittelten Schutzbedürftigkeit sind die IGW einzuhalten. Andere als die festgelegten IGW dürfen nicht herangezogen werden. Bei der Prüfung der Schutzwürdigkeit baulicher Anlagen im Außenbereich ist Nr. 10 Abs. 5 entsprechend anzuwenden.

Nicht geschützt werden Gebiete, die der Erholung dienen, z.B. Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Dauer- und Reiscampingplatzgebiete sowie Kleingartengebiete im Sinne des BundeskleingartenG (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB).

37.2 – Schutz baulicher Nutzung

(1) In baulichen Anlagen werden Räume geschützt, die ganz oder überwiegend zum Wohnen, Unterrichten, zur Kranken- oder Altenpflege oder zu ähnlichen, in gleichem Maße schutzbedürftigen Nutzungen (z.B. von Räumen in Kur- oder Kinderheimen, Krankenhäusern) bestimmt sind. Nr. 13 Abs. 4 findet Anwendung.

- (2) Nicht zu den schutzbedürftigen Räumen zählen gewerblich genutzte Räume, z. B. Büro-, Praxis- und Laborräume, Aufenthalts- oder Schlafräume in Übernachtungs- und Beherbergungsbetrieben (vgl. Bericht des Bundestagsausschusses für Verkehr und für das Post- und das Fernmeldewesen zum Entwurf eines Verkehrslärmschutzgesetzes vom 28. Febr. 1980, BT-Drucksache 8/3730, S. 23/28). Außer Betracht bleiben auch Bäder, Toiletten, Treppenhäuser, Flure und Lagerräume.

37.3 – Beurteilungspegel

- (1) Der Beurteilungspegel wird berechnet.
Das Berechnungsverfahren ist in Abschnitt 4.0 der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) festgelegt.
- (2) Bei der Ermittlung der Voraussetzungen für eine Lärmsanierung ist die vorhandene Verkehrsmenge, bei der Bemessung des Umfangs der Lärmschutzmaßnahmen die künftige Verkehrsmenge (Prognose) zu Grunde zu legen.

38 – Lärmschutzmaßnahmen

- (1) Die Lärmschutzmaßnahmen an der Straße entsprechen denen der Lärmvorsorge, vgl. Nr. 11 Abs. 2.
- (2) Lärmschutzmaßnahmen an der baulichen Anlage entsprechen denen der Nr. 13 Abs. 3.

39 – Umfang passiver Schutzmaßnahmen

Die Ermittlung des Umfangs passiver Schutzmaßnahmen ist entsprechend Nr. 14 Abs. 1 vorzunehmen.

40 – Erstattungsberechtigter

Hierzu wird auf Nr. 15 verwiesen.

41 – Umfang der Erstattung

Hierzu wird auf Nr. 16 verwiesen; jedoch ist die Erstattung der Aufwendungen auf 75 v. H. begrenzt.

42 – Antragstellung

- (1) Die Erstattung setzt den Antrag des Eigentümers voraus. Der Antrag soll in der Regel gestellt werden, bevor die Lärmschutzmaßnahmen an der baulichen Anlage durchgeführt werden.
- (2) Stellt ein Eigentümer ausnahmsweise nach der Durchführung der Lärmschutzmaßnahme an der baulichen Anlage den Antrag, so kommt die Erstattung der notwendigen Aufwendungen in Betracht, wenn
- die Maßnahme geeignet und
 - der Lärmschutz erforderlich war sowie
 - die sonstigen Voraussetzungen zur Erstattung erfüllt sind.

Wird ein nachträglich gestellter Antrag berücksichtigt, ist vom Erstattungsberechtigten eine Erklärung abzugeben, daß er für die Maßnahmen nicht bereits Fördermittel erhalten bzw. die Aufwendungen nicht steuermindernd geltend gemacht hat.

- (3) Will der Eigentümer Lärmsanierungsmaßnahmen an der baulichen Anlage zu einem früheren Zeitpunkt vornehmen als dies sich nach der Dringlichkeitsreihung

(vgl. Nr. 45) ergibt, so kann festgelegt werden, daß er die Erstattung der Aufwendungen zu einem späteren Zeitpunkt erhält. Eine Verzinsung des vereinbarten Erstattungsbetrages erfolgt nicht.

43 – Feststellung des Schalldämm-Maßes

Es ist entsprechend Nr. 18 zu verfahren.

44 – Prüfung des notwendigen Lärmschutzes

Hierzu wird auf Nr. 19 verwiesen.

45 – Abwicklung

- (1) Hierzu wird auf Nrn. 20 bis 22 verwiesen.
- (2) Die Lärmsanierung soll nach Dringlichkeit im Rahmen der im Bundeshaushalt bereitgestellten Mittel durchgeführt werden. Die Dringlichkeit wird nach dem Grad der Betroffenheit beurteilt, insbesondere nach der Stärke der Lärmbelastung der schutzbedürftigen Nutzung, der Anzahl der Betroffenen und der Art des Gebietes. Im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen, die keine wesentliche Änderung im Sinne des § 41 BImSchG sind, soll die Lärmsanierung vorgezogen werden.

XV. Ausschluß oder Minderung des Lärmschutzes

46 – Ausschluß oder Minderung

Hierzu wird auf Nr. 25 Spiegelstriche 1 und 3 verwiesen.

Ist die Beeinträchtigung einer baulichen Anlage durch Straßenverkehrslärm auf ein dem Eigentümer einschließlich seiner Rechtsvorgänger zurechenbares Verhalten zurückzuführen (z.B. bei Errichtung der baulichen Anlage an einer Bundesfernstraße oder in Kenntnis einer verfestigten Straßenplanung und bei Vorhersehbarkeit starker Verkehrslärmeinwirkung) oder ist bei vorausgegangener (Teil-) Inanspruchnahme eine Entschädigungsregelung wegen Wertminderung im Vertrag mit berücksichtigt worden, so ist dies bei der Entscheidung über die Lärmsanierung angemessen zu berücksichtigen.

Ein zurechenbares Verhalten liegt dagegen nicht vor, wenn

- vor Inkrafttreten des BImSchG (1.4.1974) – in den neuen Ländern 3.10.1990 – die bauliche Anlage errichtet wurde,
- der Bebauungsplan, in dessen Geltungsbereich die bauliche Anlage errichtet ist, vor dem 1.4.1974 – in den neuen Ländern 3.10.1990 – rechtsverbindlich wurde oder
- das Grundstück bereits vor der verfestigten Straßenplanung nach dem Bauplanungsrecht baulich genutzt werden durfte,
- der Verkehrslärm nach Errichtung der baulichen Anlage in nicht vorhersehbarer Weise zugenommen hat.

E. Entschädigung wegen verbleibender Beeinträchtigungen

XVI. Rechtsgrundlagen

47 – Gesetzliche Vorschriften

Rechtsgrundlagen für Entschädigungen wegen verbleibender Beeinträchtigungen sind

- beim Neubau und bei der wesentlichen Änderung von Straßen (Lärmvorsorge) der Ausgleichsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG(L) i. V. m. § 42 Abs. 2 BImSchG,
- bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Teilflächen für den Straßenbau zusätzlich § 19 FStrG i.V.m. den Bestimmungen der Enteignungsgesetze der Länder über die Entschädigung der Wertminderung des Restgrundstückes (vgl. § 96 Abs. 1 Nr. 2 BauGB),
- bei bestehenden Straßen die Grundsätze der Aufopferung, soweit die Einwirkungen schwer und unerträglich, d.h. von enteignender Wirkung sind. In diesen Fällen ist die Entschädigung nach den Umständen des Einzelfalles zu ermitteln, wobei die nachfolgenden Grundsätze entsprechend angewendet werden können.

XVII. Verbleibende Beeinträchtigungen

48 – Allgemeines

Verbleibende Beeinträchtigungen sind Lärmeinwirkungen auf das Wohngebäude und das zuzurechnende Grundstück, für die bauliche Schutzmaßnahmen an der Straße oder an der baulichen Anlage keine oder keine ausreichende Abhilfe bringen (vgl. Nr. 4).

49 – Außenwohnbereich

- (1) Das Wohnen umfasst auch die angemessene Nutzung des Außenwohnbereiches. Zum Außenwohnbereich zählen
 - baulich mit dem Wohngebäude verbundene Anlagen, wie z.B. Balkone, Loggien, Terrassen, sog. bebauter Außenwohnbereich,
 - sonstige zum Wohnen im Freien geeignete und bestimmte Flächen des Grundstückes, sog. unbebauter Außenwohnbereich. Hierzu zählen z. B. auch Gartenlauben, Grillplätze.
- (2) Ob Flächen tatsächlich zum „Wohnen im Freien“ geeignet und bestimmt sind, ist jeweils im Einzelfall festzustellen. Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 11. November 1988, – 4 C 11/87 – NVwZ 1989, 255) sind Freiflächen gegenüber Verkehrslärm nicht allein deswegen schutzbedürftig, weil die gebietspezifischen IGW überschritten sind. Vielmehr müssen sie darüber hinaus zum Wohnen im Freien geeignet und bestimmt sein.

Ein Außenwohnbereich liegt insbesondere nicht vor bei

- Vorgärten, die nicht dem regelmäßigen Aufenthalt dienen,
- Flächen, die nicht zum „Wohnen im Freien“ benutzt werden dürfen,
- Balkonen, die nicht dem regelmäßigen Aufenthalt dienen.

50 – Grundsätze der Entschädigung

- (1) Bei der Ermittlung der Entschädigung ist vom Wohngrundstück auszugehen; dieses besteht aus dem Wohngebäude und der diesem zuzurechnenden Grundstücksfläche.
- (2) Der Gesamtwert eines Wohngrundstücks setzt sich aus

verschiedenen Teilwerten zusammen, insbesondere aus den Werten für Wohngebäude, Garage, Gebäudegrundflächen, Außenwohnbereich (z.B. Balkon, Terrasse, Wohngarten), Zufahrt, Vor- und Nutzgarten.

- (3) Eine entschädigungspflichtige Beeinträchtigung des Wohngrundstücks liegt nur vor, wenn schädigende Einwirkungen auf die zum Wohnen bestimmten und geeigneten Teile des Wohngrundstückes verbleiben. Keine ausgleichenden Beeinträchtigungen von baulichen Anlagen liegen vor, wenn diese den Anforderungen der 24. BImSchV genügen. Kann ein Fenster wegen Lärmbeeinträchtigungen nur vorübergehend geöffnet werden, ist dies zumutbar und stellt keinen ausgleichspflichtigen Minderwert dar.
- (4) Eine verbleibende Beeinträchtigung des Wohngrundstücks durch Lärm ist grundsätzlich durch eine Geldentschädigung auszugleichen, die sich aus der Summe der Wertminderungen der zum Wohnen geeigneten und bestimmten Teilwerte zusammensetzt. Das Ergebnis ist einer Gesamtbetrachtung zu unterziehen, um die besondere Funktion der betroffenen Teilwerte für das Wohngrundstück zu berücksichtigen und gegebenenfalls durch Zu- oder Abschläge anzupassen. Soweit ausnahmsweise Schutzmaßnahmen für den Außenwohnbereich auf dem Wohngrundstück mit vertretbarem Aufwand möglich sind, ist dieser zu erstatten. Dabei ist zu prüfen, ob diese Einrichtungen nicht auch den Innenwohnbereich schützen und deshalb sonst erforderliche Schutzeinrichtungen am Wohngebäude ganz oder teilweise entbehrlich werden.
- (5) Die Höhe der Entschädigung wird nach den nachfolgenden Nummern ermittelt.

XVIII. Ermittlung der Entschädigung

51 – Grundlagen

51.1 – Immissionsgrenzwert (IGW)

- (1) Die Zumutbarkeitsgrenze ist entsprechend der 16. BImSchV zu bestimmen.
- (2) Beim Außenwohnbereich ist nur auf den IGW am Tage abzustellen.
- (3) Der Beurteilungspegel ist nach der 16. BImSchV zu berechnen.

51.2 – Maßgebender Immissionsort (IO)

Der maßgebende Immissionsort ist bei

- Balkonen und Loggien deren Außenfassade (Brüstung) in Höhe der Geschoßdecke der betroffenen Wohnung,
- Terrassen und unbebauten Außenwohnbereichen jeweils deren Mittelpunkt in 2 m Höhe.

51.3 – Flächengröße

Als Flächengröße für die Ermittlung der Entschädigung ist grundsätzlich auszugehen

- bei Balkonen, Loggien sowie Terrassen, die baulich mit dem Wohnhaus verbunden sind, von der halben Fläche (vgl. § 44 Abs. 2 II BV vom 5. April 1984, BGBl I Seite 553),

- beim unbebauten Außenwohnbereich von der örtlich vorhandenen Fläche; ist eine konkrete Abgrenzung nicht möglich, von einer gegendüblichen Fläche

51.4 – Jahreszeitlich eingeschränkte Nutzung

Wegen der jahreszeitlich eingeschränkten Nutzung und einer noch verbleibenden Nutzungsmöglichkeit des Außenwohnbereiches ist zur Ermittlung der Entschädigung grundsätzlich die Hälfte des auf den Außenwohnbereich entfallenden Mietanteils bzw. des Verkehrswertes des Außenwohnbereichs anzusetzen.

52 – Berechnungsgrundlage

Zur Ermittlung der Beeinträchtigung des Außenwohnbereichs sind in der Tabelle (Anlage 1) den jeweiligen Beurteilungspegeln am Tage ($L_{r,T}$) Lästigkeitsfaktoren zugeordnet. Diese sind keine Entschädigungsprozentsätze. Die Differenz zwischen den Lästigkeitsfaktoren des Beurteilungspegels und denen des IGW stellt die Bemessungsgröße der Entschädigung dar, den sogenannten Entschädigungsprozentsatz. Lästigkeitsfaktoren für Beurteilungspegel unterhalb des jeweiligen IGW sind nur bei Teilinanspruchnahme zu berücksichtigen.

Beispiel 1

Beurteilungspegel($L_{r,T}$)	65 dB(A)	Lästigkeitsfaktor	90,5
IGW	59 dB(A)	Lästigkeitsfaktor	59,7
Differenz			30,8
Entschädigungsprozentsatz			30,8 %

Die Differenz zwischen den Lästigkeitsfaktoren des Beurteilungspegels und denen des IGW führt bei hohen Beurteilungspegeln zu Zahlen über 100. Diese bleiben unberücksichtigt; der Entschädigungsprozentsatz übersteigt 100 nicht.

Beispiel 2

Beurteilungspegel ($L_{r,T}$)	78 dB(A)	Lästigkeitsfaktor	222,9
IGW	59 dB(A)	Lästigkeitsfaktor	59,7
Differenz			163,2
Entschädigungsprozentsatz			100,0 %

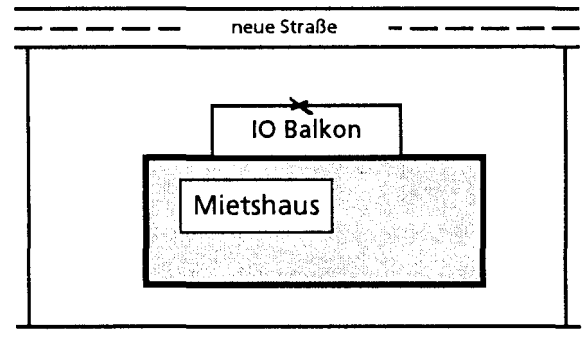
53 – Ungeschützte Balkone, Loggien und Terrassen

Die Entschädigung wird nach dem auf diese Grundstücks-teile entfallenden Mietanteil (ohne Nebenkosten) ermittelt. Bewohnt der Eigentümer das Wohnhaus selbst, sind Vergleichsmieten (Mietspiegel) heranzuziehen und auszuwerten. Bei vermieteten Häusern und Wohnungen läßt sich der Mietanteil über die tatsächlich gezahlte Miete berechnen. Diese ist entsprechend Nr. 51 Abs. 4 mit (nur) 50% in die Ermittlung einzubeziehen und zu kapitalisieren. Der Vervielfältiger (Barwertfaktor) ergibt sich aus der jeweiligen Restnutzungsdauer des Hauses und dem Zinssatz für den Mietwert des Hauses. Der Zinssatz beträgt bei eigen genutzten Wohngebäuden 4%, bei vermieteten 5%, vgl. Nr. 3.5.5 der Wertermittlungs-Richtlinien 1991 – WertR 91. Der auf diese Weise errechnete Betrag ist jedoch noch nicht die Entschädigung für die Beeinträchtigung, sondern ein Zwischenwert. Die Multiplikation mit dem Entschädigungsprozentsatz (Differenz der Lästigkeitsfaktoren aus

IGW und $L_{r,T}$) ergibt die Höhe der Entschädigung.

Restnutzungsdauer (§ 16 WertV) sowie der Vervielfältiger ergeben sich aus der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Wertermittlungsverordnung 1988- WertV 88).

Bild 1 Beeinträchtigung eines bebauten Außenwohnbereichs



Die neue Straße verläuft hinter einem Mietshaus an der Grundstücksgrenze entlang. Das Grundstück liegt im allgemeinen Wohngebiet. An der Hausseite zur neuen Straße hat jede Wohnung einen 10 m² großen Balkon.

Beispiel 3 (Bild 1)

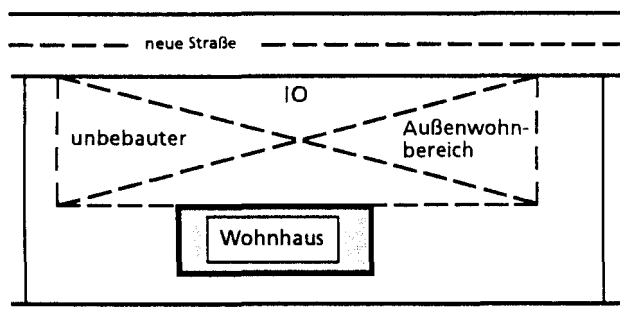
Beeinträchtigung eines Balkons

anrechenbare Fläche des betroffenen Balkons	5 m ²
(10m ² : 2), vgl. Nr. 51.3	
Wohnfläche	100 m ²
Monatsmiete/kalt nach Mietvertrag	880 DM
Mietpreis je m ² (880 DM : 100 m ²)	8,80 DM/m ²
Berücksichtigungsfähiger Betrag	4,40 DM/m ²
(50 % v. 8,80 DM/m ²), vgl. Nr. 51.4	
Jahresbetrag damit	264 DM
(4,40 DM/m ² x 5 m ² x 12)	
Der Vervielfältiger beträgt bei einer Verzinsung in Höhe von 5 % (5% da Vermietung) und Restnutzungsdauer (hier 70 Jahre)	19,342677
Zwischenwert damit	5.106,47 DM
(264 DM x 19,342677)	
Beurteilungspegel am IO	68 dB(A)
IGW	59 dB(A)
$L_{r,T}$ zugeordneter Lästigkeitsfaktor	111,4
IGW zugeordneter Lästigkeitsfaktor	59,7
Differenz = Entschädigungsprozentsatz	51,7 %
Entschädigungsbetrag damit 51,7 % des Zwischenwertes	2.640,04 DM
(5.106,47 DM x 0,517) =	

54 – Unbebaute Außenwohnbereich

Maßgebend für den Wert des unbebauten Außenwohnbereichs ist der Bodenwert, vgl. Nr. 49. Er wird in der Regel durch Preisvergleich ermittelt.

Bild 2 Beeinträchtigung eines unbebauten Außenwohnbereichs



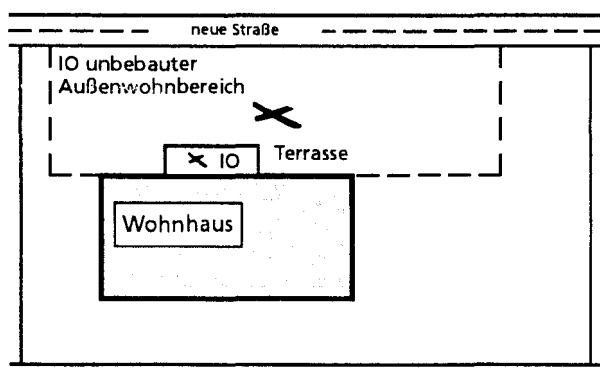
Beispiel 4 (Bild 2)

Beeinträchtigung des unbebauten Außenwohnbereiches

Fläche des betroffenen Außenwohnbereiches	400 m ²
Verkehrswert je m ²	200 DM/m ²
Berücksichtigungsfähiger Betrag (50 % von 200 DM/m ²)	100 DM/m ²
Zwischenwert damit (100 DM/m ² x 400 m ²)	40.000 DM
Beurteilungspegel am IO	
L _{r,T}	68 dB(A)
IGW	59 dB(A)
L _{r,T} zugeordneter Lästigkeitsfaktor	111,4
IGW zugeordneter Lästigkeitsfaktor	59,7
Differenz = Entschädigungsprozentsatz	51,7 %
Entschädigungsbetrag damit 51,7 % des Zwischenwertes (40.000 DM x 0,517) =	20.680,00 DM

55 – Zusammentreffen einer Beeinträchtigung des bebauten und des unbebauten Außenwohnbereichs

Bild 3



Beispiel 5 (Bild 3)

(1) Beeinträchtigung des bebauten Außenwohnbereichs

anrechenbare Fläche der betroffenen Terrasse (26 m ² : 2), vgl. Nr. 51.3	13 m ²
Wohnfläche	175 m ²
Monatsmiete/kalt nach Vergleichsmiete (Eigennutzung)	9,14 DM/m ²
Berücksichtigungsfähiger Betrag (50 % von 9,14 DM/m ²) vgl. Nr. 51.4	4,57 DM/m ²
Jahresbetrag damit (4,57 DM/m ² x 13 m ² x 12)	712,92 DM
Der Vervielfältiger beträgt bei einer Verzinsung in Höhe von 4% (4% da Eigennutzung) und Restnutzungsdauer (hier 70 Jahre)	23,394515
Zwischenwert damit (712,92 DM x 23,394515)	16.678,42
Beurteilungspegel am IO Terrasse	67 dB(A)
IGW	64 dB(A)
L _{r,T} zugeordneter Lästigkeitsfaktor	104,0
IGW zugeordneter Lästigkeitsfaktor	<u>84,4</u>
Differenz = Entschädigungsprozentsatz	19,6 %
Entschädigungsbetrag damit 19,6 % des Zwischenwertes (16.678,42 DM x 0,196) =	3.268,97 DM

(2) Beeinträchtigung des unbebauten Außenwohnbereichs

Fläche des betroffenen Außenwohnbereichs (ohne Terrasse 26 m ²)	374 m ²
Verkehrswert je m ²	200 DM/m ²
Berücksichtigungsfähiger Betrag (50% von 200 DM/m ²), vgl. Nr. 51.4	100 DM/m ²
Zwischenwert damit (100 DM/m ² x 374 m ²)	37.400 DM
Beurteilungspegel am IO unbebauter Außenwohnbereich	
L _{r,T}	68 dB(A)
IGW	64 dB (A)
L _{r,T} zugeordneter Lästigkeitsfaktor	111,4
IGW zugeordneter Lästigkeitsfaktor	<u>84,4</u>
Differenz = Entschädigungsprozentsatz	27,0 %
Entschädigungsbetrag damit 27 % des Zwischenwertes (37.400 DM x 0,27) =	10.098 DM

(3) Gesamtentschädigung

Terrasse	3.268,97 DM
unbebauter Außenwohnbereich	<u>10.098,00 DM</u>
Entschädigungsbetrag insgesamt:	13.366,97 DM

XIX. Teilinanspruchnahme

56 – Entschädigung wegen Lärmbeeinträchtigung

Bei Teilinanspruchnahme eines Grundstückes besteht neben dem Anspruch auf Entschädigung für den Substanzverlust und einer etwaigen Wertminderung des Gebäudes auch ein Anspruch auf Entschädigung wegen Lärmbeeinträchtigung des Außenwohnbereichs, wenn als Folge der Teilinanspruchnahme der Beurteilungspegel

- 50 dB(A) (vgl. Anlage 1) am Tage überschreitet und
- gegenüber einer angenommenen Führung der Straße an der Grenze des zusammenhängenden Grundbesitzes (vgl. BGH, Urteil vom 6.8.1986 – III ZR 146/84 – NJW 1986, 2424) um mindestens 3 dB(A) erhöht wird. (Die Aufrundungsregel nach Abschnitt 4.0 der RLS-90 findet Anwendung).

57 – Verhältnis der Entschädigung bei Teilinanspruchnahme zum Ausgleichsanspruch nach § 74 Abs. 2 VwVfG (L)

- (1) Maßgebend für die Entschädigung ist der weitergehende Anspruch. Dieser gleicht die Lärmbeeinträchtigung insgesamt aus. Eine Doppelentschädigung ist unzulässig.
- (2) Die Entschädigung ist zu leisten nach den Grundsätzen der Lärmvorsorge, wenn der Beurteilungspegel nach Abzug der Schutzwirkung der abzugebenden Teilfläche den anzuwendenden IGW überschreitet (Beispiel 6).

Beispiel 6

IGW	59 dB(A)
Beurteilungspegel ($L_{r,T1}$)	66 dB(A)
entfallende Schutzwirkung	3 dB(A)
Lärmbelastung ohne Teilabtretung ($L_{r,T2}$)	63 dB(A).

Entschädigt wird die Differenz 66 dB(A) - 59 dB(A).

Die Entschädigung ist zu leisten nach den Grundsätzen der Enteignungsentschädigung, wenn der Beurteilungspegel nach Abzug der Schutzwirkung der abzugebenden Teilfläche den anzuwendenden IGW nicht überschreitet

Beispiel 7

IGW	59 dB(A)
Beurteilungspegel ($L_{r,T1}$)	66 dB(A)
entfallende Schutzwirkung	10 dB(A)
Lärmbelastung ohne Teilabtretung ($L_{r,T2}$)	56 dB(A)

Entschädigt wird die Differenz 66 dB(A) - 56 dB(A).

- (3) Überschreitet der Beurteilungspegel den anzuwendenden IGW nicht, ist die durch den Wegfall der Schutzwirkung der abzugebenden Teilfläche höhere Lärmbeeinträchtigung bei der Festsetzung der Enteignungsentschädigung zu berücksichtigen (Beispiel 8).

Beispiel 8

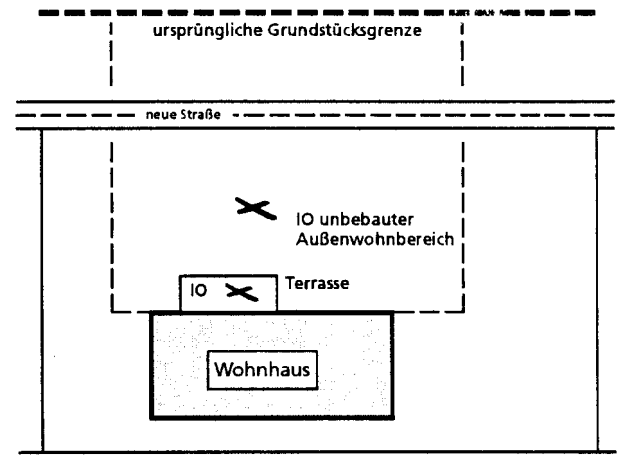
IGW	59 dB(A)
Beurteilungspegel ($L_{r,T1}$)	58 dB(A)
entfallende Schutzwirkung	4 dB(A)
Lärmbelastung ohne Teilabtretung ($L_{r,T2}$)	54 dB(A)

Entschädigt wird die Differenz 58 dB(A) - 54 dB(A).

58 – Beispiele für die Berechnung der Entschädigung

Bild 4 Beeinträchtigung eines bebauten und eines unbebauten Außenwohnbereichs bei gleichzeitiger Teilinanspruchnahme

Ein Teil des hinter einem Haus befindlichen Gartens wird für den Straßenbau in Anspruch genommen.



Beispiel 9 (Bild 4)

Beeinträchtigung der Terrasse

anrechenbare Fläche der betroffenen Terrasse	(26 m ² : 2), vgl. Nr. 51.3	13 m ²
Wohnfläche		175 m ²
Vergleichsmiete		1.600 DM
Mietpreis je m ² (1.600 DM : 175 m ²)		9,14 DM/m ²
Berücksichtigungsfähiger Betrag (50 % von 9,14 DM/m ²), vgl. Nr. 51.4		4,57 DM/m ²
Jahresbetrag damit (4,57 DM/m ² x 13 m ² x 12)		712,92 DM
Der Vielfältiger beträgt bei einer Verzinsung in Höhe von 4% (4% da Eigennutzung) und Restnutzungsdauer (hier 70 Jahre)		23,394515
Zwischenwert damit (712,92 DM x 23,394515)		16.678,42 DM
Beurteilungspegel am IO Terrasse beim Bau der Straße mit Teilinanspruchnahme		
$L_{r,T1}$ =		65 dB(A)
Beurteilungspegel am IO Terrasse beim Bau der Straße an der ursprünglichen Grundstücksgrenze (fiktiv)		
$L_{r,T2}$ =		58 dB(A)
Differenz $L_{r,T1}$ - $L_{r,T2}$ = 65 dB(A) - 58 dB(A)		
ist größer als 3 dB(A). Damit ist eine Schutzwirkung vorhanden.		
IGW:		59 dB(A)

$L_{r,T1}$ zugeordneter Lästigkeitsfaktor	90,5
$L_{r,T2}$ zugeordneter Lästigkeitsfaktor	<u>55,7</u>
Differenz = Entschädigungsprozentsatz	34,8%
Entschädigungsbetrag damit 34,8 % des Zwischenwertes (16.678,42 DM x 0,348) =	5.804,09 DM
Beispiel 10 (Bild 4)	
Beeinträchtigung des unbebauten Außenwohnbereiches	
Fläche des betroffenen Außenwohnbereichs (ohne Terrasse 26 m ²)	374 m ²
Verkehrswert je m ²	200 DM
Berücksichtigungsfähiger Betrag (50% von 200 DM/m ²), vgl. Nr. 51.4	100 DM/m ²
Zwischenwert damit (100 DM/m ² x 374 m ²)	37.400 DM
Beurteilungspegel am IO unbebauter Außenwohnbereich beim Bau der Straße mit Teilinanspruchnahme	
$L_{r,T1}$	66 dB(A)
Beurteilungspegel am IO unbebauter Außenwohnbereich beim Bau der Stra- ße an der ursprünglichen Grundstücksgrenze (fiktiv)	
$L_{r,T2}$	59 dB(A)
Differenz $L_{r,T1} - L_{r,T2} = 66 \text{ dB(A)} - 59 \text{ dB(A)}$ ist größer als 3 dB(A). Damit ist eine Schutzwirkung vorhanden.	
IGW	59 dB(A)
$L_{r,T1}$ zugeordneter Lästigkeitsfaktor	97,0
$L_{r,T2}$ zugeordneter Lästigkeitsfaktor	<u>59,7</u>
Differenz = Entschädigungsprozentsatz	37,3%
Entschädigungsbetrag damit 37,3 % des Zwischenwertes (37.400 DM x 0,373) =	13.950,20 DM

Anlage 1

Tabelle der Lästigkeitsfaktoren

Beurteilungspegel $L_{r,T}$ dB (A)	Lästigkeitsfaktor LSF
50	32.0
51	34.3
52	36.8
53	39.4
54	42.2
55	45.3
56	48.5
57	52.0
58	55.7
59	59.7
60	64.0
61	68.6

Beurteilungspegel $L_{r,T}$ dB (A)	Lästigkeitsfaktor LSF
62	73.5
63	78.8
64	84.4
65	90.5
66	97.0
67	104.0
68	111.4
69	119.4
70	128.0
71	137.2
72	147.0
73	157.6
74	168.9
75	181.0
76	194.0
77	207.9
78	222.9
79	238.9
80	256.0

Formel für den Lästigkeitsfaktor LSF des Beurteilungspegels $L_{r,T}$

$$LSF = 2^{0,1 \cdot L_{r,T}}$$

Formel für den Lästigkeitsfaktor LSF des anzuwendenden Immissionsgrenzwerts IGW

$$LSF = 2^{0,1 \cdot IGW}$$

Bis 50 dB (A) wird kein Lästigkeitsfaktor berücksichtigt, da bei einem Beurteilungspegel von 50 dB (A) im Freien bei mittlerer Sprechweise noch eine ausreichende Sprachverständlichkeit bei mehr als 1 m Abstand erreicht wird. (Vgl. Interdisziplinärer Arbeitskreis für Lärmwirkungsfragen beim Umweltbundesamt in Zeitschrift für Lärmbekämpfung 1985, 95 ff).

Anlage 2

Muster einer Vereinbarung über die Erstattung bei Lärmvorsorge (1)

Vereinbarung
zwischen
der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung –
vertreten durch
.....
– Straßenbauverwaltung –
und
Herrn/Frau
.....
..... Straße Nr. in
.....
– Eigentümer –

über

die Erstattung von Aufwendungen für Lärmschutzmaßnahmen wegen des Baues/Ausbaues der

.....
(Straße)

§ 1

(1) Die Straßenbauverwaltung verpflichtet sich, dem Eigentümer seine Aufwendungen für die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen an dem Gebäude/der Wohnung*) im Hause

.....
Straße.....Nr.in

.....
zu erstatten.

(2) An dem Gebäude/der Wohnung sind folgende Lärmschutzmaßnahmen notwendig:

a) an der Seite des Hauses/der Wohnung:

.....
.....
.....

b) an der Seite des Hauses/der Wohnung:

.....
.....
.....

§ 2

Die veranschlagten Kosten für die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen betragen

..... DM – in Worten:

.....
Deutsche Mark. Für Anpassungsarbeiten erhält der Eigentümer pauschal einen Betrag von DM, in Worten:

.....
Deutsche Mark.

§ 3

(1) Die Durchführung der Lärmschutzmaßnahmen und ihre Unterhaltung sind Angelegenheit des Eigentümers.

(2) Der Eigentümer zeigt die Fertigstellung der Lärmschutzmaßnahmen der Straßenbauverwaltung an und gestattet ihr, die Ausführung der Maßnahmen nach vorheriger Terminabsprache zu prüfen; Absprachen mit den Mietern werden von ihm getroffen.

*) im Fall von Wohnungseigentum

§ 4

(1) Die Erstattung erfolgt nach Durchführung der Lärmschutzmaßnahmen und Prüfung der Originalrechnung.

(2) Die Straßenbauverwaltung teilt dem Eigentümer den Erstattungsbetrag mit. Er ist einschließlich der Pauschale für Anpassungsarbeiten innerhalb von Wochen nach dieser Mitteilung auf das Konto des Eigentümers Nr.

.....
bei der

.....
(BLZ) zu zahlen.

(3) Für abgeschlossene Teilleistungen können bei Vorlage von Originalrechnungen Abschlagszahlungen auf den Erstattungsbetrag geleistet werden.

§ 5

Mit der Erstattung ist die Beeinträchtigung der Nutzung des Gebäudes/der Wohnung

.....
durch Verkehrslärm, der von der
.....
Straße ausgeht, ausgeglichen.

§ 6)**

Der Eigentümer erklärt, daß er für die Maßnahme nicht aufgrund anderer Vorschriften bereits Fördermittel erhalten hat bzw. die Aufwendung nicht steuermindernd geltend gemacht hat.

.....
Ort Datum Ort Datum

.....
Eigentümer

.....
Straßenbauverwaltung

Muster einer Vereinbarung über die Erstattung bei Lärmsanierung (2)

Vereinbarung
zwischen

der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung –

vertreten durch

.....
– Straßenbauverwaltung –
und

**) § 6 nur, wenn Vereinbarung erst nach Durchführung der Lärmschutzmaßnahme(n) geschlossen wird.

Herrn/Frau

.....
..... Straße Nr. in

– Eigentümer –
über

die Erstattung von Aufwendungen für Lärmschutzmaßnahmen wegen des von der
.....
(Straße)
ausgehenden Verkehrslärms

§ 1

(1) Die Straßenbauverwaltung verpflichtet sich, dem Eigentümer 75 v. H. seiner Aufwendungen für die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen an dem Gebäude/der Wohnung*) im Hause

.....
Straße.....Nr.in
.....
zu erstatten.

(2) An dem Gebäude/der Wohnung sind folgende Lärmschutzmaßnahmen notwendig:

a) an der Seite des Hauses/der Wohnung:

.....
.....
.....

b) an der Seite des Hauses/der Wohnung:

.....
.....
.....

§ 2

Die veranschlagten Kosten für die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen betragen

..... DM – in Worten:

.....
Deutsche Mark, so daß sich ein voraussichtlicher Erstattungsbetrag von DM
– in Worten:

.....
Deutsche Mark ergibt. Für Anpassungsarbeiten erhält der Eigentümer pauschal einen Betrag von DM,

*) im Fall von Wohnungseigentum

in Worten:

.....
Deutsche Mark.

§ 3

(1) Die Durchführung der Lärmschutzmaßnahmen und ihre Unterhaltung sind Angelegenheit des Eigentümers.

(2) Der Eigentümer zeigt die Fertigstellung der Lärmschutzmaßnahmen der Straßenbauverwaltung an und gestattet ihr, die Ausführung der Maßnahmen nach vorheriger Terminabsprache zu prüfen; Absprachen mit den Mietern werden von ihm getroffen.

§ 4

(1) Die Erstattung erfolgt nach Durchführung der Lärmschutzmaßnahmen und Prüfung der Originalrechnung.

(2) Die Straßenbauverwaltung teilt dem Eigentümer den Erstattungsbetrag mit. Er ist einschließlich der Pauschale für Anpassungsarbeiten innerhalb von Wochen nach dieser Mitteilung auf das Konto des Eigentümers Nr.

.....
bei der

.....
(BLZ) zu zahlen.

(3) Für abgeschlossene Teilleistungen können bei Vorlage von Originalrechnungen Abschlagszahlungen auf den Erstattungsbetrag geleistet werden.

§ 5

Mit der Erstattung ist die Beeinträchtigung der Nutzung des Gebäudes/der Wohnung

.....
durch Verkehrslärm, der von der

.....
Straße ausgeht, ausgeglichen.

§ 6)**

Der Eigentümer erklärt, daß er für die Maßnahme nicht aufgrund anderer Vorschriften bereits Fördermittel erhalten hat bzw. die Aufwendung nicht steuermindernd geltend gemacht hat.

.....
Ort Datum Ort Datum
.....
Eigentümer Straßenbauverwaltung

***) § 6 nur, wenn Vereinbarung erst nach Durchführung der Lärmschutzmaßnahme(n) geschlossen wird.